



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

6. Jahrgang

Dinslaken, 10.09.2013

Nr. 23

S. 1 - 4

Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster vom 05.09.2013 über das Planfeststellungsverfahren gemäß § 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 76, 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) - Planänderung für den Bau eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (AKE)
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 73 VwVfG NRW**

Bezirksregierung Münster
54.01.05.-118

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren gemäß § 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) i. V. m. §§ 76, 78 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - für folgende Vorhaben:

- **Bau und Betrieb eines Abwasserkanals entlang der Emscher von Dortmund bis Dinslaken (Planänderung im Bereich von Oberhausen bis zum Klärwerk Emschermündung)**
- **Ökologische Umgestaltung der Emscher und Deichrückverlegung im Bereich des Holtener Feldes in Oberhausen (ökologischer Schwerpunkt Holtener Feld)**
- **Umverlegung von Rohrfernleitungen und Produktenleitungen im Bereich des Holtener Feldes**

Die Emschergenossenschaft, Kronprinzenstr. 24, 45128 Essen hat bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung gemäß § 170 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landeswassergesetz - LWG vom 25. Juni 1995 (SGV.NRW 77) in Verbindung mit den §§ 76 und 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (SGV. NRW 2010), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung gestellt.

Am 08.08.2008 hat die Bezirksregierung Münster auf Antrag der Emschergenossenschaft den Plan für den Bau und Betrieb des Abwasserkanals Emscher gem. § 170 Landeswassergesetz (LWG) festgestellt (Az. 54.6 AKE, Planfeststellungsbeschluss).

Die Emschergenossenschaft beantragt nun eine Abänderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.08.2008

- für den Abwasserkanal Emscher ab dem Schacht SD.012 in Oberhausen (Haltung HD.013, Emscher km U 11,45) bis zum Klärwerk Emschermündung (Außenkante SD.004_3, Emscher km U 7,55)
- und zur Planfeststellung für den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld, Emscher, von km U 8,8 - km U 10,1 gem. §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 78 VwVfG NRW.
- Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH - RMR, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln und die Colt Telecom GmbH - Colt, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt beantragen jeweils gemäß § 20 UVP i. V. m. § 78 VwVfG NRW eine Verlegung der von ihnen betriebenen Rohrfernleitungen und Produktenleitungen, die aufgrund der vorgenannten Vorhaben der Emschergenossenschaft erforderlich werden.

Diese drei Vorhaben werden gemäß § 78 Abs. 1 VwVfG NRW zu einem Planfeststellungsverfahren zusammengefasst. Zuständigkeiten und Verfahren richten sich gemäß § 78 Abs. 2 S. 1 VwVfG NRW nach §§ 170, 152 Abs. 1 Nr. 3 LWG i. V. m. §§ 72ff. VwVfG NRW.

Der Abwasserkanal Emscher ist ein Kernelement der Umgestaltung des Emschersystems. Er wird als 51 km langes Kanalsystem in Tiefen von bis zu 40 Metern und in Teilabschnitten mit einem Durchmesser von bis zu 2,80 Meter errichtet. Der Abwasserkanal Emscher (AKE) verläuft von Dortmund nach Dinslaken. Der Bau des Abwasserkanals ist eine Voraussetzung für die ökologische Verbesserung der Emscher.

Der Bereich des vorliegenden Änderungsantrags umfasst einen Teil des im Antrag auf Planfeststellung von November 2006 dargestellten Entwurfsabschnitts EA 10. Der Bereich der neu beantragten Planfeststellung als Bestandteil der Planfeststellungsänderung umfasst die ökologische Verbesserung der Emscher von km U 8,8 bis km U 10,1 zum Ökologischen Schwerpunkt „Holtener

Feld“. Hierbei handelt es sich um eine Maßnahme zur ökologischen Verbesserung der Emscher, die nach der Inbetriebnahme des AKE möglich wird. Es soll ein ökologischer Schwerpunkt für die Emscher entwickelt und zusätzlicher Rückhalteraum bereitgestellt werden. Im Zuge dieser Maßnahme sind die von den Mit Antragstellern betriebenen Rohrfernleitungen und Versorgungsleitungen zu verlegen.

Der Planfeststellungsbeschluss vom 08.08.2008 sieht im Bereich Oberhausen Holten und Biefang bis zum Klärwerk Emschermündung den Bau eines Abwasserkanals als Zwei-Rohr System mit einem Kanalprofil bis DN 2600 vor, der aufgrund der Tiefenlage von etwa 27 bis 40 m unter Gelände unterirdisch im Rohrvortrieb hergestellt wird. Baustellen waren dafür an verschiedenen Schachtstandorten (Press- bzw. Bergegruben) vorgesehen. Das Abwasser sollte durch ein am Klärwerk Emschermündung planfestgestelltes Pumpwerk in die Kläranlage gehoben werden. Die Emschergenossenschaft beabsichtigt nun, für diesen Bereich eine vom Planfeststellungsbeschluss abweichende Ausführung des Abwasserkanals. Hierdurch kann die Fläche für die Herstellung des Ökologischen Schwerpunktes Holtener Feld zur ökologischen Verbesserung der Emscher im Bereich des historischen Holtener Bruches (landwirtschaftlich genutzte Freifläche zwischen dem Werk Oxea Ruhrchemie und der Kurfürstenstraße in Oberhausen) erweitert werden.

Der Antrag auf Planänderung sieht vor, in Oberhausen das Abwasser bis an den östlichen Rand des Holtener Bruches am Kuhweg bzw. der Flugstraße weiterhin in einem Zwei-Rohr-System in großer Tiefenlage zu befördern. Die unterirdische Trasse wird teilweise verschoben und ein Schacht (SD.010a) wird nördlich der Emscher an der Königsstraße errichtet. An diesem Standort soll auch eine Abluftbehandlungsanlage errichtet werden. Der in 2008 planfestgestellte Schacht SD.010 an der Königschule entfällt. Die übrigen im Holtener Bruch über den Ausgangsbeschluss planfestgestellten Schächte einschließlich der Abluftanlagen mit ihren Schornsteinen entfallen. Das Abwasser soll im Pumpwerk Oberhausen, welches sich in Oberhausen Biefang an der Kurfürstenstraße befindet, aus einer Tiefe von ca. 40 m in einen unter der Geländeoberfläche gelegenen Kanal (Doppelrohr mit Rechteckprofil, 2,25 m x 2,45 m) gehoben und zum Klärwerk Emschermündung in Oberhausen / Dinslaken / Duisburg geleitet werden. Auf dem Pumpwerksstandort wird eine Abluftbehandlungsanlage errichtet. Im Übrigen erfolgt eine Abluftbehandlung auf dem Klärwerk Emschermündung. Im Bereich des Klärwerkes Emschermündung verläuft der Abwasserkanal zu einem Teil auf dem Stadtgebiet von Duisburg.

Der Kanal soll zusammen mit dem neu zu errichtenden, in Fließrichtung linken Deich an der Emscher zu einem Landschaftsbauwerk zusammengefasst werden. Das Landschaftsbauwerk begrenzt den Ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld und passt sich in Hinblick auf den Hochwasserschutz den vorhandenen Deichhöhen an der Emscher an. Im Anschluss an das Holtener Feld in Richtung Nord-Westen verläuft der Kanal weiterhin unterirdisch zwischen der Emscher und der vorhandenen Bebauung von Oberhausen Holten.

Die Flächen wasserseitig des Landschaftsbauwerkes mit der Bezeichnung Holtener Feld sollen zu einem ökologischen Schwerpunkt mit veränderter landwirtschaftlicher Nutzung umgebaut werden. Erhebliche Bodenmengen werden bewegt und überwiegend (ca. 1,2 Mio. m³) abtransportiert, um eine naturnahe Aue zu errichten. Für die Bodentransporte wird eine temporäre Brücke über die Emscher errichtet, um die LKW-Auffahrt des Werkes Ruhrchemie zu nutzen. Die Emscher wird innerhalb des ökologischen Schwerpunktes verbreitert.

Die im ökologischen Schwerpunkt Holtener Feld verlaufenden Leitungen (eine Mineralölfernleitung mit einem Durchmesser von DN 500, eine Äthylenfernleitung mit einem Durchmesser von DN 250, zwei Schlammdruckrohrleitungen mit einem Durchmesser von DN 300 und diverse Telekommunikationsleitungen) werden auf der Luftseite des Landschaftsbauwerkes unterirdisch verlegt.

Zu den weiteren Einzelheiten verweise ich auf die Antragsunterlagen.

Gemäß § 75 VwVfG NRW wird durch eine Planfeststellung die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Er-

laubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Nach Nr. 21.78 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung für den technischen Umweltschutz (ZustVU) ist die Bezirksregierung zuständige Planfeststellungsbehörde für den jeweils in ihrem Regierungsbezirk verlaufenden Abschnitt des Abwasserkanals. Mit Erlass vom 19.07.2004 hat das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gemäß § 140 Abs. 2 LWG der Bezirksregierung Münster die Zuständigkeit zur Durchführung des Planfeststellungsverfahrens auch für die Teile des Abwasserkanals Emscher übertragen, die in den Regierungsbezirken Arnsberg und Düsseldorf liegen (s. B.I.2.2 des Ausgangsbeschlusses). Mit Erlass vom 09.03.2011 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz die Bezirksregierung Münster gemäß § 140 Abs. 2 Nr. 2 LWG als zuständige Behörde auch für dieses Planfeststellungsverfahren einschließlich des damit einhergehenden Deichrückverlegungsverfahrens bestimmt.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 3a ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich.

Die Planunterlagen, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 - 7 VwVfG NRW. Der Plan (Erläuterungsberichte, Pläne und Gutachten) für das beabsichtigte Vorhaben, aus dem sich Art und Umfang des Vorhabens sowie seine Auswirkungen ergeben, liegt gemäß § 73 Abs. 3 bis 5 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 23.09.2013 bis einschließlich zum 22.10.2013

bei der Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung, Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken, Herrn Dietz, I. Obergeschoss, Zimmer 153, jeweils montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für jeden zur Einsichtnahme aus.

Der Plan liegt im gleichen Zeitraum in den betroffenen Gemeinden Oberhausen, Duisburg und Dinslaken zur Einsichtnahme aus.

Auslegung, Ort und Zeiten werden durch die jeweiligen Kommunen auch dort zuvor ortsüblich bekannt gemacht.

Hinweis!

Neben den zur Einsicht ausgelegten Antrags- und Planunterlagen können diese auch elektronisch über das Internet der Bezirksregierung Münster in dem Zeitraum vom 23.09.2013 bis 22.10.2013 eingesehen werden. Die Antrags- und Planunterlagen sind im Internet der Bezirksregierung Münster unter der Adresse

- www.bezreg-muenster.nrw.de

abgelegt. Einwendungen müssen dennoch auf dem Papierweg eingereicht werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich **05. November 2013**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Dinslaken, Fachdienst Stadtentwicklung + Bauleitplanung,
Technisches Rathaus, Hünxer Straße 81, 46537 Dinslaken

oder bei der

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48128 Münster

Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satze 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich. Es wird gebeten, die Einwendung in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden von der Bezirksregierung Münster die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert (Erörterungstermin). Beim Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Die Trägerin des Vorhabens, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Trägerin des Vorhabens und der Behörden mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Erörterungstermin wird in diesem Fall mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Über die beantragte Planfeststellung und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin entschieden. Über die Beendigung des Verfahrens werden die Beteiligten gemäß den gesetzlichen Regelungen nach dem VwVfG NRW benachrichtigt.

Münster, 05.09.2013
Bezirksregierung Münster
54.01.05 - 118

Im Auftrag
gez. Lauth

Der vorstehende Text wird hiermit bekannt gemacht.
Dinslaken, 05.09.2013
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz
Beigeordneter